

Bundestags-Drucksache 14/7270
**Regelungen der Vereinten Nationen zur
 Stärkung der Rechte der Frau**

Frage an die Bundesregierung:

Verfügt die Bundesregierung über eine Gesamtübersicht der internationalen Menschenrechtsabkommen auf UN-Ebene und auf EU-Ebene, die die Rechte der Frauen sowohl hauptsächlich als auch mitbehandelnd zum Thema haben, und wenn ja, welcher Umsetzungsstand liegt für die verschiedenen Abkommen und deren Zusatz- und Fakultativprotokolle in Deutschland vor?

Antwort:

Bezüglich der Menschenrechtsabkommen im Bereich der Vereinten Nationen greift die Bundesregierung auf die jederzeit aktualisierten Übersichten zurück, die von den Vereinten Nationen erstellt werden. Aus der nachstehenden Übersicht 1 sind die Abkommen zur Stärkung der Rechte der Frau auf VN-Ebene zu ersehen.

Im Bereich des Europarates sind Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie das 7. und 12. Zusatzprotokoll zur EMRK, die die Gleichberechtigung von Ehegatten und die Erweiterung des Artikels 14 (Diskriminierungsverbot) beinhalten, einschlägig. Für die Bundesrepublik Deutschland ist die EMRK am 3. September 1953 in Kraft getreten. Beide Zusatzprotokolle zur EMRK sind durch die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert worden.

Auf EU-Ebene gibt es keine „internationalen Menschenrechtsabkommen“ im technischen Sinne. Allerdings gibt es eine Vielzahl von Regelungen der Europäischen Union zur Stärkung der Rechte der Frau. Die wesentlichen Rechtsakte ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht 2.

Übersicht 1

Abkommen zur Stärkung der Rechte der Frau auf VN-Ebene

1. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979 (Umsetzungsstand: In Kraft)

2. Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 6.10.1999 (Umsetzungsstand: Gezeichnet – Die Ratifizierung wird zum 10.12.2001 angestrebt.)

3. Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (Umsetzungsstand: In Kraft)

4. Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu Kindern in bewaffneten Konflikten vom 25.5.2000 (Umsetzungsstand: Gezeichnet)

5. Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, sexuelle Ausbeutung (Prostitution) und Kinderpornographie vom 25.5.2000 (Umsetzungsstand: Gezeichnet)

6. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7.3.1966 (Umsetzungsstand: In Kraft)

7. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984 (Umsetzungsstand: In Kraft)

8. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966 (Umsetzungsstand: In Kraft)

9. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (Umsetzungsstand: In Kraft)

10. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (Umsetzungsstand: In Kraft)

11. Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15.12.1989 (Umsetzungsstand: In Kraft)

12. Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien vom 18.12.1990 (Umsetzungsstand: Deutschland ist nicht Vertragspartei und hat nicht unterzeichnet)

13. Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau vom 31.3.1953 (Umsetzungsstand: In Kraft)

14. Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen vom 20.2.1957 (Umsetzungsstand: In Kraft)

15. Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen vom 10.12.1962 (Umsetzungsstand: In Kraft)

16. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität vom 15.11.2000 (Umsetzungsstand: Gezeichnet)

17. Zusatzprotokoll zur Verhinderung, Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität vom 15.11.2000 (Umsetzungsstand: Gezeichnet)

18. Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität vom 15.11.2000 (Umsetzungsstand: Gezeichnet)

19. Übereinkommen über die Unterdrückung des Menschenhandels und die Ausbeutung der Prostitution anderer vom 21.3.1950 (Umsetzungsstand:

Deutschland ist nicht Vertragspartei und hat nicht unterzeichnet.)

20. Schlußprotokoll zu dem Übereinkommen über die Unterdrückung des Menschenhandels und die Ausbeutung der Prostitution anderer vom 21.3.1950 (Umsetzungsstand: Deutschland ist nicht Vertragspartei und hat nicht unterzeichnet.).

21. Protokoll zur Änderung des am 25.9.1926 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die Sklaverei vom 7.12.1953 (Umsetzungsstand: In Kraft).

22. Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken vom 7.9.1956 (Umsetzungsstand: In Kraft)

23. Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.7.1998 (Umsetzungsstand: Ratifikation am 11.12.2000).

Bundesrepublik ratifiziert CEDAW-Fakultativprotokoll

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 15. Januar 2002 das Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women“, CEDAW) ratifiziert. Das Fakultativprotokoll wird damit am 15. April 2002, drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, für die Bundesrepublik in Kraft treten. Frauen und Frauenrechtsorganisationen können sich künftig mit einer Beschwerde bei angenommenen Verstößen gegen die Bestimmungen des UN-Frauenrechts-Übereinkommens nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges an den CEDAW-Ausschuß wenden. Außerdem kann der UN-Ausschuß selbst Untersuchungen einleiten, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass ein Vertragsstaat schwerwiegend oder systematisch Menschenrechte von Frauen verletzt. Damit erhält das 1979 verabschiedete UN-Übereinkommen CEDAW zwei zusätzliche Kontrollinstrumente.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird zum Inkrafttreten des CEDAW-Fakultativprotokolls für Deutschland am 15. April 2002 eine Broschüre herausgeben, die umfassend über die Möglichkeiten dieses neuen Menschenrechtsinstruments informiert. Das Protokoll ist im Internet unter

⇒ <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/op.pdf>
abrufbar.